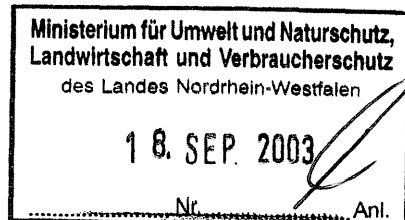


Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

DER VORSITZENDE DES VORSTANDES

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3  
z. H. Herrn Dr. Friedrich

40476 Düsseldorf



Ihre Zeichen  
AL IV

Ihre Nachricht vom  
22.08.2003

Datum  
17. SEP. 2003

Unsere Zeichen/Sachbearbeiter  
VV

Durchwahl  
☎ - 1000      ☒ - 1005

E-Mail  
dbn@ruhrverband.de

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

haben Sie Dank für Ihre Mitteilung zum Stand der Arbeiten an der LWG-Novelle, die nicht nur im Hinblick auf die künftigen Regelungen zur Übernahme von Kanalnetzen von den Wasserverbänden bereits mit großer Spannung erwartet wird. So sehr wir uns über die Fortschritte des EU-rechtlich bis zum Jahresende abzuschließenden Gesetzgebungsverfahrens freuen, um so entschiedener weisen wir die von Ihnen formulierten Inhalte des Briefes zur Aufgabenerfüllung des Ruhrverbandes zurück. Ihre Äußerungen sind in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht unbegründet.

Dazu im einzelnen:

1. Die Abwicklung der bisherigen und zukünftigen Baumaßnahmen erfolgt in den letzten Jahren in zeitlicher und finanzieller Hinsicht nach Vereinbarungen, die mit den zuständigen Behörden - mit Ihrem Hause vor allem im Rahmen des im Jahre 1996 ins Leben gerufenen Steuerungsystems PRORUHR – einvernehmlich abgestimmt und sehr erfolgreich umgesetzt wurden. Der Ruhrverband realisiert zur Zeit im Zuge der Vervollständigung und Beendigung eines großangelegten und umfangreichen Investitionsprogramms (insgesamt 1,57 Mrd. € in 15 Jahren) Erweiterungs- und Neubauten, um verfahrenstechnisch insbesondere die Stickstoffentfernung zu gewährleisten. Das gesamte Investitionsprogramm ist derzeit bereits zu mehr als 80 % umgesetzt. Die Ihrem Schreiben anliegende Auflistung von Kläranlagen des Ruhrverbandes, die über

eine ausreichende Stickstoffeliminationsleistung nicht verfügen sollen, spiegelt nicht den aktuellen Stand dieser Entwicklung wieder. So sind einzelne der elf von Ihnen markierten Kläranlagen zwischenzeitlich planmäßig ertüchtigt worden und leisten die erforderliche Stickstoffentfernung. Die den Berichten der Arbeitsgruppe PRORUHR, den Abwasserbeseitigungskonzepten bzw. den Fünfjahresübersichten des Ruhrverbandes entnommenen Übersichtslisten und Maßnahmenpläne genügten auch nach Beurteilung Ihres Hauses bislang stets den Anforderungen des § 54 (3) LWG und weisen aus, dass spätestens ab Stichtag 1. Januar 2006 die übrigen noch in Rede stehenden Kläranlagen des Ruhrverbandes ebenfalls die gesetzlich geforderte Stickstoffentfernung einhalten werden. Die Bezirksregierung Arnsberg, in deren Bereich der größte Teil unserer Anlagen liegt, hat sich - wie auch Mitarbeiter Ihres Hauses - stets positiv über die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ruhrverband geäußert.

2. Der Ruhrverband erfüllt in vollem Umfang die geltenden Rechtsvorschriften, namentlich die in der nordrhein-westfälischen Kommunalabwasserverordnung - KomAbwV - formulierten Anforderungen. Dies gilt auch für die noch verbleibenden Einleitungen aus den gegenwärtig noch nicht ertüchtigten Kläranlagen des Ruhrverbandes. Diese entsprechen den Vorgaben nach § 5 (1) Satz 2 KomAbwV, denn dort wird explizit für die Anforderungen an die Einleitung von Stickstoff eine Frist bis zum 31. Dezember 2005 eingeräumt, wenn die Übersichten des zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten den Vorgaben des LWG entsprechen. Dass der Ruhrverband dieser gesetzlichen Fristbestimmung Folge leistet, war bislang stets unstrittig und wurde nicht zuletzt auf den Sitzungen des Projektausschusses PRORUHR von den Vertretern aller teilnehmenden Landesbehörden wiederholt ausdrücklich bestätigt.
3. Die von Ihnen vorgenommene Beurteilung der Reinigungsleistung der Kläranlagen anhand von Eliminationsgraden basiert offenbar auf einer schematischen Berechnung mit Hilfe von Literaturwerten für die durchschnittliche Stickstoffbelastung pro Einwohner und Tag. Sie berücksichtigt nicht die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse, z.B. erheblich höhere Belastungen einer Anlage infolge von zusätzlichen Einträgen aus Landwirtschaft (über Fremdwasser) und Industrie, aus einer Behandlung von Klärschlämmen mehrerer Kläranlagen an einem zentralen Standort oder aus Deponien im Einzugsbereich der jeweiligen Anlage. Auf diesen Umstand haben wir bereits mehrfach in Gesprächen mit Vertretern Ihres Hauses nachdrücklich hingewiesen. Die Beurteilung der Reinigungsleistung von Kläranlagen anhand von Eliminationsgraden ist im Übrigen aber auch rechtlich ohne jede Bedeutung. Der Ordnungsgeber der KomAbwV hat im Jahre 1997 weder die alternative Möglichkeit der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 aufgegriffen, anstelle von Konzentrationswerten für einzelne Einleitungen Mindesteliminationsgrade festzulegen, noch hat er die in der genannten Richtlinie angelegte

Option, die den Mitgliedstaaten eine Nachweisführung für die erfolgreiche Limitierung der Nährstoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen ausnahmsweise auch über eine pauschalierende Gesamtbetrachtung eines bestimmten Einzugsgebietes erlaubt hätte, in innerstaatliches Recht umgesetzt.

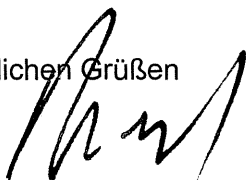
4. Der Vergleich der Daten der Kläranlagen des in der Niederrheinebene gelegenen Niersverbandes mit den Daten derjenigen unserer Kläranlagen, die bereits mit Stickstoffelimination ausgestattet sind, zeigt, dass als eine wesentliche Ursache der in einigen Fällen vergleichsweise geringen rechnerischen Stickstoffminderung der hohe Fremdwasseranfall anzusehen ist. Die Topographie des Sauerlandes bedingt an vielen Orten zum Schutz vorhandener, zum Teil Jahrhunderte alter Siedlungspunkte die Fassung und Ableitung der in niederschlagsreichen Mittelgebirgslagen typischen Hangwässer, die als Fremdwasser in die Kanalisation gegeben werden. Hier werden von Ihnen Äpfel mit Birnen verglichen. Der Ruhrverband sucht gemeinsam mit den betroffenen Kommunen in einem vom Land geförderten Vorhaben richtungsweisend und praxisnah Lösungen des Problems Fremdwasser.

Ihre Behauptungen, dass es „erhebliche Defizite von Seiten des Ruhrverbandes gibt, die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten,“ bzw. dass die Leistungen der Anlagen des Ruhrverbandes und deren Ablaufwerte „aus wasserwirtschaftlicher Sicht besorgniserregend“ sein sollen, sind somit falsch. Der Verband erfüllt nicht nur die gesetzlichen Anforderungen, er erbringt auch eine Reihe von überobligatorischen Leistungen zur Reinhaltung der Ruhr. Zu Ihrer Information übergeben wir Ihnen erneut den derzeit aktuellen Ruhrgütebericht 2001, der den wasserwirtschaftlichen Erfolg der Anstrengungen von Mitgliedern des Ruhrverbandes und des Verbandes selbst dokumentiert.

Ihre ebenso unbegründeten wie massiven Vorhaltungen werden Gegenstand einer Beratung im Verbandsrat des Ruhrverbandes sein, da im Kern das auch mit Ihrem Hause abgestimmte und von den Organen des Ruhrverbandes beschlossene Investitionsprogramm Gegenstand Ihrer Kritik ist. Wir werden dem Vorsitzenden des Verbandsrates vorschlagen, Sie zu dieser Sitzung einzuladen. Sinnvollerweise sollten Sie dort auch begründen, wie Sie zu der Behauptung kommen, der Ruhrverband würde seine "technischen Pflichten auf seinem ursprünglichen Aufgabengebiet nicht erfüllen".

Für einen Gesprächstermin, wie Sie ihn vorgeschlagen haben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Ruhrgütebericht 2001